



Aufstellung u. Bearbeitung
 Der Bebauungsplan Nr. 55 wurde vom Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hemer im Auftrag der Stadt Hemer entworfen und aufgestellt.
 Hemer, 01.02.1984

Plangrundlage
 Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 19.01.1965 (BGBl. I S. 21). Die Darstellung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
 Iserlohn, 01.02.1984

Aufstellungsbeschluss
 Der Rat der Stadt Hemer hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 18.03.80 beschlossen.
 Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.06.80 im Amtslichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises bekanntgemacht.
 Der Stadtdirektor
 IV
 Stadtbaudirektor

Billegierungs- u. Offenlegungsbeschluss
 Der Rat der Stadt Hemer hat den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 55 gebilligt und seine öffentliche Auslegung gem. § 2a Abs. 6 BBauG am 28.02.84 beschlossen.
 Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Bürgerbeteiligung gem. § 2a BBauG
 Die vorgezogene Bürgerbeteiligung mit Danksagung der Planungsgesellschaft wurde am 16.05.81 veröffentlicht. Die Anhörung erfolgte vom 19.05.81 bis 21.05.81. Das Ergebnis der Bürgerbeteiligung wurde vom Rat der Stadt Hemer am 21.07.81 im Kenntnis genommen.
 Der Stadtdirektor
 IV
 Stadtbaudirektor

Offentlegung
 Der vorliegende Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben gem. § 2a Abs. 6 BBauG vom 26.03.84 bis 30.04.84 einschließlich öffentlich ausliegen.
 Hemer, 16.05.1984

Satzungsbeschluss
 Der Rat der Stadt Hemer hat den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 55 gem. § 10 BBauG und gem. § 103 BauNVO als Satzung am 26.06.84 beschlossen.
 Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Genehmigung
 Der Bebauungsplan Nr. 55 ist gem. § 11 BBauG mit Verfügung vom 26.8.1984 genehmigt worden.
 Arnberg, den 20. Aug. 1984
 Der Regierungspräsident im Auftrag

Genehmigung der Gestaltungsatzung
 Die Gestaltungsatzung ist gem. § 103 BauNVO mit Verfügung vom 03.09.1984 genehmigt worden.
 Der Oberkreisdirektor der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden im Auftrag
 Az: 60-29-63-63/84
 10.09.1984

Bekanntmachung - Inkrafttreten
 Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 20.08.84 Az: 35.21-24/84, der Bebauungsplan Nr. 55 der Stadt Hemer vom 26.06.84 sowie die Genehmigungsverfügung des Oberkreisdirektors wurden gem. § 12 BBauG am 21.09.84 im Amtslichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises ersatzlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan und die Gestaltungsatzung treten mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
 Der Bürgermeister

- Zeichenerklärung**
- Präambel**
 § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GVNW S. 594 / SGVNW 2023) § 2 und § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763) § 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1970 (GVNW S. 56), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1979 (GVNW S. 122) in Verbindung mit § 5 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 26. November 1982 (GVNW 1982 S. 753) hat der Rat der Stadt Hemer in der Sitzung am ... die planungsrechtlichen Festsetzungen gem. § 10 BBauG und die gestalterischen Festsetzungen gem. § 103 BauNVO dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.
- A Festsetzungen gem. § 9 (1) und (7) BBauG**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BBauG
 - Private Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
 - Zweckbestimmung: Dauerkleingärten
 Die Größe der zu bildenden Kleingärten soll nicht größer als 400 qm sein. Innerhalb der Kleingartenanlage sind geschlossene Lauben in einfacher Ausführung mit höchstens 24 qm Grundfläche einschließlich überdachteter Freisitz zulässig und zwar innerhalb der Bereiche, die durch Baugrenzen gekennzeichnet sind. Innerhalb der Anlage sind auf der durch Baugrenzen und Beschriftung näher festgesetzten Fläche zweckgebundene bauliche Anlagen "Verenshaus" der Kleingärten zulässig (Gestaltung siehe Absatz B)
 - Zweckbestimmung: Parkanlage
 - Zweckbestimmung: Kinderspielfeld
 - Kom Zweckbestimmung: Kommunikationsbereich
 - Private gärtnerisch zu nutzende Grünfläche, die von jeglicher Bebauung freizuhalten ist - Anbaufreie Zone zur BAB A 46 -
 - Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO
 Gebäude und Gebäudeteile dürfen die Baugrenze nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.
 - Wasserfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG
 - Fläche für die Forstwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG
 - Fläche für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG - Erwerbsgarten -
 - Umgrenzung von Flächen zum lückelosen Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG, die gleichzeitig als Abschirmung zur BAB zu werten sind.
 - Bäume
 - Sträucher
 - Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Randstreifen
 - Randstreifen nachrichtlich
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG - innerhalb der Kleingartenanlage -
 - Begleitgrün
 - Weg
 - Begleitgrün
 - Weg
 - Gemeinschaftsstellplätze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG für den räumlichen Bereich der Dauerkleingartenanlage
 - Öffentliche Parkfläche gem. Ziffer 63 der Anlage zur Planz/81
 - Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten gem. § 9 (1) 21 BBauG, die zugunsten eines beschränkten Personenkreises zu belasten sind
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Pflege und zur Entwicklung der Landschaft gem. § 9 (1) 20 BBauG. Der in der Ortschaft vorhandene Teich (Sumpfbereich) soll möglichst in seiner natürlichen Art innerhalb seiner im Plan gekennzeichneten Größe belassen bleiben.
 - Zur Abgrenzung des Waldes ist dieser mit einem 1,50 m hohen Bruchzaun einzuzäunen
- B. Gestaltungs Vorschriften gem. § 103 BauNVO u. § 4 GO-NW**
- SD Für die Lauben und das Vereinsgebäude wird als Dachform das Satteldach vorgeschrieben.
- C. Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen gem. § 9 Abs. 6 BBauG**
- Flächen die dem Natur- oder dem Landschaftsschutz unterliegen
- D. Sonstige Darstellungen**
- empfohlene Gebäudestellung
 - vorhandene Gebäude
 - vorhandene Nebengebäude
 - Flurgrenze
 - Flurstücksgrenze
 - Höhenlinie mit Höhenangabe (m über NN)
 - Böschung
- Bemerkung: Die im Bebauungsplan für den Bestand verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für vermessungstechnische Karten und Risse in Nordrhein-Westfalen.